

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

Telefon 052 674 22 20
Fax 052 674 22 14
e-mail janine.rutz@neuhausen.ch

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 4. April 2017

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2017/1 von Einwohnerrat Arnold Isliker
betreffend
Sanierung der Schiesswalle auf Gemeindegebiet**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratsprasident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrate

Kugelfange weisen nach Jahren und Jahrzehnten des Betriebs regelmassig einen hohen Gehalt vor allem an Blei, aber auch an Kupfer und Antimon auf. Liegt der Kugelfang in einem Grundwassergebiet, ware eine Sanierung bis Ende 2012 angezeigt gewesen. Dies trifft auf die Neuhauser Schiessanlagen nicht zu, da diese nicht in Grundwasserschutz-zonen liegen. Dennoch muss gepruft werden, welche in Neuhausen am Rheinfall aktuell oder fruher benutzten Schiessanlagen aufgrund des uber-geordneten Rechts saniert werden mussen. Der Bund gibt hierfur nach Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 des Bundesgesetzes uber den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) Beitrage, sofern kunftig keine Abfalle mehr entstehen. Das vom Bund empfohlene Vorgehen ist in der Mitteilung des Bundesamts fur Umwelt, VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen, 2. Auflage, Bern 2016, umschrieben. Danach beteiligt sich der Bund mit Fr. 8'000.-- pro Scheibe bei einer 300 m-Schiessanlage respektive mit 40 % der abgeltungsberechtigten Kosten. Bedingung ist aber, dass kunftig ein Kugelfang verwendet wird, der keine Kontamination mehr zulasst.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Wie hoch schatzt der Gemeinderat die Kosten fur die Sanierung und liegen eventuell Offerten vor?
Der Gemeinderat hat das Baureferat ermachtigt, einen Auftrag fur die Sanierungsplanung zu vergeben. Das Baureferat hat die unter anderem in Schaffhausen vertretene Magma AG beauftragt. Gestutzt auf den Sanierungsplan, der bis Ende Mai 2017 vorliegen sollte, wird sich ergeben, welche Schiessanlagen uberhaupt zu sanieren sind und mit welchem Aufwand dies verbunden sein wird.

Voraussichtlich zu sanieren sein wird die Schiessanlage Langriet. Ob auch die in einem Waldgebiet liegende ehemalige Schiessanlage oberhalb der Schulanlage Gemeindewiesen saniert werden muss, ist noch offen. Das Gleiche gilt für die noch in Gebrauch stehende Schiessanlage beim Aazheimerhof, wobei dort die Eigentumsverhältnisse zu beachten sind (vgl. dazu Frage 5).

Die Sanierungskosten stehen noch nicht fest. Für die neuen Kugelfänge der Schiessanlage Langriet (25, 50 und 300 m) ist gemäss bereits vorliegenden Offerten mit Kosten von Fr. 130'000.-- zu rechnen.

Frage 2:

Da der Schiessbetrieb zu einem Teil durch das Obligatorium Kosten verursacht, frage ich an, wie hoch der Kostenanteil Kanton/Bund ist?

Der Bund leistet gemäss der eingangs erwähnten VASA-Abgeltungen einen Beitrag. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip auf die beteiligten Verursacher verteilt. Die Gemeinde als Standorteigentümerin ist als sogenannte «Zustandsstörerin» beteiligt, die Schützenvereine als «Verhaltensstörer». Es ist zudem zu prüfen, ob andere «Verhaltensstörer» mitbeteiligt waren, wobei insbesondere die Armee sowie industrielle, insbesondere möglicherweise der SIG, oder private Nutzungen zu prüfen sind. Das kantonale Recht sieht vor, dass der Kanton die sogenannten «Ausfallkosten», also jene Kostenanteile der nicht oder nicht mehr zahlungsfähigen Verursacher zu übernehmen hat. In der Regel sind die Schützenvereine nicht in der Lage, ihre Kostenanteile zu übernehmen, so dass diese der Kanton zu tragen hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 1C_223/2015 vom 23. März 2016 i.S. Schiessanlage Hüntwangen) haben die Kantone respektive die Gemeinden die Kosten zu tragen, die auf die obligatorischen Schiessübungen zurückzuführen sind.

Frage 3:

Wie lange wird der Schiessbetrieb im Langriet noch aufrechterhalten? Und muss eventuell noch mit einem Lärm-Sanierungspaket gerechnet werden?

Die Gemeinde ist verpflichtet, einen 300 m-Schiessstand anzubieten, solange das Schiessobligatorium gilt. Alternativ kann die Gemeinde versuchen, sich bei einer anderen Schiessanlage einzukaufen oder einzumieten. Die Neuhauser Schiessvereine haben bis anhin Wert darauf gelegt, in Neuhausen am Rheinfall schiessen zu können.

Ob eine Lärmsanierung erforderlich ist, hängt von der Intensität des Schiessbetriebs ab. Die letzte lärmtechnische Beurteilung erfolgte 2002. Aufgrund der damaligen Nutzungsdaten und Überbausituation ergab sich kein Handlungsbedarf. Ob sich aufgrund der inzwischen näher herangerückten Wohnnutzung eine Änderung ergeben hat, lässt sich ohne weitergehende Analysen nicht beurteilen. Eine allfällige lärmtechnische Sanierung wäre aber ohnehin völlig unabhängig von einer altlastentechnischen Sanierung: lärmtechnische Sanierungen erfolgen am Schützenhaus, altlastentechnische Sanierungen am Kugelfang. Bevor eine Lärmsanierung eingeleitet wird, muss aber erneut geprüft werden, ob der Schiessbetrieb in eine andere Gemeinde verlegt werden kann.

Frage 4:

Könnte allenfalls eine Teilsanierung des alten Schiessstandes Gemeindewiesen vorgezogen werden?

Dies wird der Sanierungsplan aufzeigen.


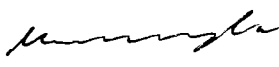
Frage 5:

Ist es Aufgabe der Gemeinde, die Sanierung des Combat-Schiessplatzes, welcher alleine durch Polizei und Grenzwacht benutzt wird, zu sanieren und sich an den Kosten zu beteiligen.

Gemäss Vorgaben des Umweltrechts ist zwischen Realleistungs- und Kostentragungspflicht zu unterscheiden. Die Realleistungspflicht, d.h. die Pflicht zur Durchführung der Sanierung und Bevorschussung der Kosten, trifft in der Regel den Grundeigentümer als Zustandsstörer. Die im Rahmen der Sanierung angefallenen Kosten werden anschliessend gestützt auf Art. 32d USG auf die Verursacher überbunden (Kostentragungspflicht). Die betroffene Parzelle steht im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Schaffhausen. Damit dürfte die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, die nicht Zustandsstörerin ist, von dieser Sanierung nicht betroffen sein.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Janine Rutz
Gemeindeschreiberin